

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung

### der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21. Dezember 2009 -und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 10. Februar 2010- folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. <b>im Verwaltungshaushalt</b> |                    |
| in der Einnahme auf              | 16.440.000,00 Euro |
| in der Ausgabe auf               | 17.334.800,00 Euro |
| <b>und</b>                       |                    |
| 2. <b>im Vermögenshaushalt</b>   |                    |
| in der Einnahme auf              | 4.569.400,00 Euro  |
| in der Ausgabe auf               | 4.469.400,00 Euro  |
- festgesetzt.

#### § 2

**Es werden festgesetzt:**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.211.000,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 Euro         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 4.500.000,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 71,98 Stellen     |

#### § 3

**Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. <b>Grundsteuer</b>   |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 % |
| 2. <b>Gewerbsteuer</b>  | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 65 GO i. V. m. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 Euro.  
Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

§ 5

Für die im Verwaltungshaushalt nach § 15 (2) GemHVO-Kameral gebildeten Budgets (Einzelbudgets) gelten folgende Budgetierungsregeln:

Die Ausgaben eines Einzelbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. Übersteigen die Mehreinnahmen eines Einzelbudgets die Mindereinnahmen, kann der übersteigende Betrag zu 50 % für Mehrausgaben verwendet werden. Spenden, Gutschriften, Versicherungsleistungen und sonstige zweckgebundene Einnahmen nach § 16 GemHVO-Kameral können in voller Höhe für Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen verwendet werden.

Die nicht verbrauchten Ausgabeansätze eines Einzelbudgets und Mehreinnahmen am Ende eines Haushaltsjahres sind zu 50 % als Haushaltsreste übertragbar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.02.2010 erteilt.

Ratzeburg, 18.02.2010

 Stadt Ratzeburg  
Voß  
Bürgermeister

Gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2010 hiermit bekannt gegeben.  
Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der Haushaltsplan 2010 nach Erscheinen dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.03, öffentlich ausliegt.

Ratzeburg, 18.02.2010

 Stadt Ratzeburg  
Voß  
Bürgermeister

Ausgehängt: 18.2.10 He

Abgenommen: \_\_\_\_\_